

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1973

Geschäftszahl

0893/73

Rechtssatz

§ 13 Abs 6 der Fernmeldegebührenordnung bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des AVG 1950 hier eine besondere Beweisregel aufstellen wollte.